



An den Grossen Rat

17.5440.02

BVD/P175440

Basel, 25. April 2018

Regierungsratsbeschluss vom 24. April 2018

Motion André Auderset und Konsorten betreffend „Senkung Bewilligungshürden für aussenstehende Wärmepumpen“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 8. Februar 2018 die nachstehende Motion André Auderset und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Seit dem 1. Oktober 2017 ist das neue Energiegesetz im Kanton Basel-Stadt in Kraft. Dieses hat unter anderem zum Ziel, im Heizungsbereich eine möglichst rasche und umfassende Dekarbonisierung zu erreichen. Öl- und Gasheizungen sollen durch Wärmegewinnung ohne fossile Brennstoffe ersetzt werden, wenn dies wirtschaftlich zumutbar, d. h. ohne Mehrkosten erreichbar ist.

Eine Möglichkeit dieses Heizungsersatzes sind Luft-Wasser-Wärmepumpen, die mit reiner Naturwärme laufen und damit anderen Lösungen wie Erdsonden-Wärmepumpen oder Pelletheizungen in Sachen Ökologie und Effizienz ebenbürtig sind. Wie ein in der Zeitung "Vogel Gryff" dargestelltes Praxis-Beispiel aus Riehen zeigt, reicht ein solches System mit einer aussen aufgestellten Wärmepumpe vollständig aus, ein Einfamilienhaus mit Wärme und Warmwasser zu versorgen.

Während solche Heizsysteme im Kanton Basel-Landschaft seit längerem zum Standard gehören und ohne grosse Umtriebe erstellt werden können, ist in Basel-Stadt für ein System mit aussen aufgestellter Wärmepumpe ein umfangreiches Baubewilligungsverfahren notwendig. Dies verhindert in vielen Fällen ein Weiterverfolgen eines solchen Projekts, da die hohen administrativen Hürden für massive Mehrkosten, ebensolchen Zeitverlust und Unsicherheit über den Ausgang des Verfahrens sorgen.

Im Kanton Basel-Landschaft dauert es laut Aussagen eines Fachmanns rund eine Woche, um eine Luft-Wasser-Wärmepumpe zu planen und zu installieren. In Basel-Stadt müssen mehrere Monate und unzählige Behördenkontakte eingeplant werden, in denen zum Schluss noch über die Frage diskutiert wird, ob die Luft/Wasser-Wärmepumpe grün angemalt werden muss. Dies alles kostet Geld und Nerven und verringert die Motivation der Hauseigentümer, ein ökologisch derart sinnvolles System anzuschaffen.

Die Motionärinnen und Motionäre fordern, dass die Wärmepumpentechnik mit liberalen Gesetzesvorgaben gefördert wird. Insbesondere ist auf das Erfordernis eines Baubewilligungsverfahrens analog ähnlich dimensionierter Bauten (z. B. Velounterstände) und wie im Kanton Basel-Landschaft zu verzichten. Allenfalls kann statt des Bewilligungs- ein Meldeverfahren eingeführt werden. Die Änderungen sollen auf spätestens 1. Januar 2019 in Kraft treten, bis dahin soll wenn möglich eine Übergangslösung greifen. Die kantonalen Lärmschutzvorschriften und die Regelungen betreffend Grenzabstände gelten selbstverständlich auch für aussen installierte Wärmepumpen.

André Auderset, Stephan Luethi-Brüderlin, Andreas Zappalà, Heiner Vischer, Thomas Grossenbacher, Christian von Wartburg, Jeremy Stephenson, Roland Lindner, Balz Herter“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 GO bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, die Wärmepumpentechnik mit liberaleren Gesetzesvorgaben zu fördern und dabei insbesondere auf das Erfordernis eines Baubewilligungsverfahrens zu verzichten. Allenfalls könne statt des Bewilligungs- ein Meldeverfahren eingeführt werden. Die Änderungen sollen spätestens am 1. Januar 2019 in Kraft treten, wobei bis dahin, wenn möglich, eine Übergangslösung greifen soll. Die Lärmschutzvorschriften und die Regelungen betreffend Grenzabstände würden selbstverständlich auch für ausser installierte Wärmepumpen gelten.

Nach Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700) dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet werden. Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Bauten und Anlagen nach Art. 22 Abs. 1 RPG jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Vorstellung über die Nutzungsordnung zu beeinflussen, sei es, dass sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Massstab dafür, ob eine bauliche Massnahme erheblich genug ist, um sie dem Baubewilligungsverfahren zu unterwerfen, ist die Frage, ob mit der Realisierung der Baute oder Anlage im Allgemeinen, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht (z.B. BGE 1C_51/2015 E. 3; BGE 139 II 134 E. 5.2; BGE 120 Ib 379 E. 3c). Auch gewisse Fahrnisbauten sind bewilligungspflichtig (u.a. BGE 1C_254/2016 E. 3.2.). Die Baubewilligungspflicht soll es mithin der Behörde ermöglichen, das Bauprojekt in Bezug auf seine räumlichen Folgen vor seiner Ausführung auf die Übereinstimmung mit der raumplanerischen Nutzungsordnung und der übrigen einschlägigen Gesetzgebung zu überprüfen (BGE 139 II 134 E. 5.2). Dabei ist es möglich, dass gewisse Vorhaben weniger wegen ihrer konstruktiven Anlage als vielmehr aufgrund ihres Betriebs baubewilligungspflichtig sind (Bernhard Waldmann, Peter Hänni, Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG), Stämpflis Handkommentar, 2006, Art. 22 N. 10).

Nicht bewilligungspflichtig sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 22 Abs. 1 RPG Kleinvorhaben, die nur ein geringes Ausmass haben und weder öffentliche noch nachbarliche Interessen berühren. Darunter fallen zum Beispiel bauliche Veränderungen im Innern von Gebäuden oder für kurze Zeit aufgestellte Zelte oder Wohnwagen. Wesentlich für die Frage, ob eine Kleinbaute der Bewilligungspflicht untersteht oder nicht, sind die Art und die Empfindlichkeit der Umgebung, in welcher das Vorhaben realisiert werden soll (BGE 139 II 134 E. 5.2).

Kantone dürfen den bundesrechtlichen Begriff der bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen in ihren kantonalen Bauvorschriften konkretisieren und erweitern. Sie dürfen ihn aber nicht enger fassen. Die Kantone dürfen somit nicht von der Bewilligungspflicht ausnehmen, was nach Art. 22 Abs. 1 RPG und der das RPG konkretisierenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung einer Baubewilligung bedarf. Von der Baubewilligungspflicht ausgenommen oder einem vereinfachten Verfahren, wie etwa dem Meldeverfahren, unterstellt werden kann demnach nur, was gemäss Bundesrecht keiner Baubewilligung bedarf (BGE 1C_424/2016; BGE 1C_51/2015 E. 3.; Bernhard Waldmann, Bauen ohne Baubewilligung? Von klaren und den Zweifelsfällen, in: Schweizerische Baurechtstagung 2017, S. 39). Im Kanton Basel-Stadt finden sich solche Ausnahmen in §§ 12 ff. der Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung (ABPV) vom 15. Juni 2009 (SG 730.115).

Die in der Motion genannten Luft-Wasser-Wärmepumpen mit ihren Aussenanlagen sind in Betrieb mit einer Geräuschabgabe verbunden. Ihr Aussenaufbau ist daher grundsätzlich geeignet, nachbarliche Interessen zu tangieren; es kommen die bundesrechtlichen, im öffentlichen Interesse aufgestellten Umwelt- bzw. Lärmschutzvorschriften zur Anwendung. Bei Wärmepumpen (so geringfügig ihre rein baulichen Abmessungen auch sein mögen) kann nicht von vornherein und in allgemeiner Weise davon ausgegangen werden, dass es sich dabei im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 22 Abs. 1 RPG, um (Klein)bauten handelt, die keine öffentlichen oder nachbarlichen Interessen berühren. Ob es bundesrechtskonform wäre, wenn ihre Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften (Baurecht, Umweltrecht) nicht mehr vorgängig im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens kontrolliert würde, ist zumindest fraglich und ein genereller Ausschluss von der Baubewilligungspflicht für ausserhalb von Gebäuden liegende Wärmepumpenbauten kann im Einzelfall gegen Art. 22 Abs. 1 RPG verstossen. So wurden Aussengeräte von Luft-Wasser-Wärmepumpen an Reihenhäusern von der kantonalen Rechtsprechung auch schon als zwingend baubewilligungspflichtig nach Art. 22 Abs. 1 RPG eingestuft (Gerichts- und

Verwaltungspraxis des Kantons Zug, GVP 2012, S. 270 ff.). Indessen hat sich das Bundesgericht, soweit bekannt, noch nicht ausdrücklich zur Baubewilligungspflicht für reine Wärmepumpenbauten geäußert. Nach Bundesrecht muss bei Kleinbauten in Bezug auf die Bewilligungspflicht auch immer die Art und die Empfindlichkeit der Umgebung, in der ein Bauvorhaben realisiert werden soll, beachtet werden, womit von vornherein nicht ausgeschlossen ist, dass es Konstellationen oder Teilbereiche gibt, in denen eine Lockerung oder Vereinfachung der Bewilligungspflicht im Wärmepumpenbereich möglich ist. Die Motion kann damit von vornherein nicht in allgemeiner Weise als in jedem Fall bundesrechtswidrig betrachtet werden. Sie enthält einen Hinweis auf die selbstverständliche Geltung der Lärmschutzvorschriften auch für aussen installierte Wärmepumpen.

Zu den übrigen Voraussetzungen für die rechtliche Zulässigkeit der Motion ist festzuhalten, dass die Motion in genereller Weise die Änderung der einschlägigen Vorschriften zur Durchsetzung ihres inhaltlichen Anliegens verlangt, womit der Regierungsrat die für eine allfällige Umsetzung notwendige Regelungsstufe bzw. Umsetzungsart – im Rahmen der allgemeinen rechtlichen Grundsätze und des auf den konkreten Motionsinhalt passenden Regelungsumfeldes – festlegen kann (§ 42 Abs. 1 oder Abs. 1^{bis} GO). Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Ausgangslage

Das revidierte Basler Energiegesetz schreibt in Bezug auf den Ersatz von Heizungen in bestehenden Bauten Anlagen vor, die die Wärme mit erneuerbarer Energie erzeugen, soweit es technisch möglich ist und zu keinen Mehrkosten führt. In den fernwärmeversorgten Gebieten ist dies durch den Anschluss an die Fernwärme mühelos möglich. In Gebieten, die nicht mit Fernwärme versorgt werden und auch keine Erdsonden-Wärmepumpen möglich sind, sind Luft-Wasser-Wärmepumpen technisch gesehen eine Alternative mit vielen Vorteilen. Luft-Wasser-Wärmepumpen haben aber auch Nachteile. So erzeugen sie Lärmemissionen und visuelle Beeinträchtigungen. Es besteht also ein Zielkonflikt zwischen Klimaschutz, Lärmschutz und Stadtbildschutz.

In diesem Kontext fordern die Motionärinnen und Motionäre, dass die Erstellung von Luft-Wasser-Wärmepumpen mit liberaleren Gesetzesvorgaben gefördert wird. Insbesondere soll auf das Erfordernis eines Baubewilligungsverfahrens – analog ähnlich dimensionierter Bauten wie Velounterstände sowie gemäss Praxis des Kantons Basel-Landschaft – verzichtet respektive ein Meldeverfahren eingeführt werden.

2.2 Beurteilung der Forderung

Als Wohngebiete ohne Fernwärmenetz sind Breite, Gellert, St. Alban, Wettstein, Bruderholz, Bachletten, Riehen und Hirzbrunnen zu nennen. Diese Quartiere sind geprägt von stattlichen Häusern mit ansprechenden und oftmals gepflegten Grünräumen. Dort werden künftig vermehrt Luft-Wasser-Wärmepumpen zur Anwendung kommen.

Beim Einfamilienhaus war es aber bis anhin Praxis, eine Heizung solange laufen zu lassen, bis sie ausgestiegen ist. Erst dann wurde sie sehr rasch und ohne Überlegungen zu einem anderen Standort durch eine neue Heizung ersetzt. In Mehrparteienhäusern benötigt der Ersatz der Heizung mit einer massgeschneiderten Lösung in jedem Fall eine vertiefte Abklärung der Situation

mit entsprechender Vorlaufzeit. Die für diesen Ersatz erforderlichen Bewilligungsverfahren bieten in der Praxis keine Schwierigkeiten, weshalb sie aus der Betrachtung zur vorliegenden Motion auszugrenzen sind.

Weil Luft-Wasser-Wärmepumpen im Regelfall Lärmemissionen verursachen, sollten gestützt auf das Vorsorgeprinzip gemäss Umweltschutzgesetz die Emissionen auf der Strassenseite konzentriert werden. Dies bedingt auf den meisten Grundstücken einen Standort im Vorgarten. Seit 1939 wird jedoch der Vorgarten in Basel-Stadt grundsätzlich vor Bauten verschont und begrünt (§ 36 Abs. 1 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939 in der Fassung vom 25. März 1976). So konnten die grünen Vorgärten in den autobeegeisterten Jahren des letzten Jahrhunderts vor der Nutzung als Parkierfläche verschont werden. Dann, gegen Ende des letzten und Anfang dieses Jahrhunderts, auch vor dem Platzieren von Abfallcontainern. Das Resultat ist ein bis heute quasi durchgängiges Grün in den Vorgärten; ein wichtiger privater Beitrag an die Lebensqualität im städtischen Raum und nicht zu vergessen auch ein wertvoller Beitrag an das Stadtklima mit einer verringerten Wärmebelastung im Siedlungsgebiet. Basel wird denn auch als „grüne Stadt“ wahrgenommen.

Die Einordnung von technischen Anlagen ins Stadtbild wird sorgfältig geprüft. Allenfalls kann eine Luft-Wasser-Wärmepumpe auch hinter oder seitlich des Gebäudes platziert werden. Auf der Gartenseite und in den Innenhöfen wären die Nachbarabstände grösser und damit auch der Abstand zum nächsten lärmempfindlichen Raum. Gleichzeitig befinden sich üblicherweise die Schlafzimmer auf dieser Seite und bei Höfen kann die Reflektion von Mauern das Problem von Lärmimmissionen verschärfen. Technisch gesehen wird der Wirkungsgrad der Pumpe aufgrund eines Standortes im Hof nicht beeinträchtigt.

Trotz der Forderung nach liberaleren Gesetzesvorgaben für Luft-Wasser-Wärmepumpen sind nach Ansicht des Regierungsrates die öffentlichen Interessen des Lärmschutzes und des Stadtbildschutzes nicht ausser Acht zu lassen. Sie verdienen einen angemessenen Umgang und zwar umso mehr, weil stadt- und lärmverträgliche Lösungen im Gespräch mit den involvierten Stellen in vielen Fällen auch schon heute zu finden sind. Die betroffenen Departemente arbeiten schon heute erfolgreich zusammen und suchen einen optimalen Weg unter Wahrung sämtlicher öffentlicher Interessen wie Klimaschutz, Lärmschutz und Stadtbildschutz. Dies tun sie insbesondere durch folgende Massnahmen:

- Es werden Erstberatungen vor Ort durchgeführt. Es wird gratis und niederschwellig die bestehende Situation analysiert und ein sehr einfacher aber aussagekräftiger Kurzbericht zuhanden des privaten Eigentümers erstellt, der als Basis für die Planung eines Ersatzes dienen kann.
- Die massgebliche Information an die Installateure und Bauherren wird kundenfreundlich aufbereitet und im Netz angeboten:
<http://www.aue.bs.ch/energie/foerderbeitraege/waermepumpen-holzheizung.html>.
- Es wird ein regelmässiger Diskurs mit der Branche, den IWB und dem Gewerbeverband Basel-Stadt geführt. Wichtige Erkenntnisse und Bedürfnisse der Branche werden in der Praxis der Behörden berücksichtigt.
- Die FHNW erarbeitet im Auftrag der Stadt Zürich und des Kantons Basel-Stadt ein Gutachten, das die stadtbildverträgliche Einordnung der Luft-Wasser-Wärmepumpen zum Inhalt hat.

2.3 Aktuelle Gesetzgebung und Praxis

Luft-Wasser-Wärmepumpen sind – ausser sie werden vollständig im Innern des Gebäudes realisiert - Bauten (respektive Anlagen), die basierend auf Bundesrecht grundsätzlich der Baubewilligungspflicht unterstehen. Wärmepumpen werden daher im Baubewilligungsverfahren beurteilt und publiziert. Nachbarn resp. Nachbarinnen können innerhalb von 30 Tagen Einsprache einreichen. Falls keine wesentliche Aussenwirkung besteht und ein berechtigtes Interesse Dritter gegen das Vorhaben ausgeschlossen werden kann, so wird die Wärmepumpe in einem vereinfach-

ten Verfahren ohne Publikation und sehr rasch bewilligt. Darüber hinaus ist die Bewilligung von Luft-Wasser-Wärmepumpen im Vorgartenbereich nicht völlig ausgeschlossen. Sofern der Eigentümer wichtige Gründe ins Feld führen kann und keine gewichtigen Interessen entgegenstehen, wird eine Ausnahmegewilligung geprüft. Das Bewilligungsverfahren mag eine zeitliche Verzögerung für einen kurzentschlossenen Bauherren bedeuten, es bringt jedoch Rechtssicherheit und gewährleistet den Anspruch auf rechtliches Gehör für die betroffene Nachbarschaft.

Der Vollzug betreffend Bewilligung von Luft-Wasser-Wärmepumpen ist regional unterschiedlich geregelt. Einzig im Kanton Basel-Landschaft bedarf es grundsätzlich keiner Baubewilligung für Luft-Wasser-Wärmepumpen. Dort werden die Lärmschutzbestimmungen erst im Beschwerdefall des Nachbarn angewendet und falls nötig durchgesetzt. Ästhetische Anforderungen werden nicht geprüft. Gemäss Landratsvorlage zu einem Postulat in dieser Sache kann dies dazu führen, dass gerichtliche Urteile infolge Lärmbeschwerden den Eigentümer sogar zum Ersatz der neu erstellten Luft-Wasser-Wärmepumpe durch ein leiseres Gerät oder durch ein anderes Heizverfahren zwingen (Bericht zum Postulat 2012/049 von Guido Halbeisen: Immissionspegel von Wärmepumpe und die entsprechende Lärmmessung, 2013-227).

2.4 Fazit

Es ist eine Tatsache, dass der Ersatz einer Heizung in einem Einfamilienhaus nicht mehr so einfach ist, wie es vor Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes war. Gemäss Aussagen der Fachleute braucht es einen Planungshorizont von rund einem halben Jahr. Bauherren werden entsprechend sensibilisiert und informiert. Beispielhaft sei der Anlass „zu den Folgen des neuen Energiegesetzes“ der Gemeinde Riehen und der sun21 vom 23. April 2018 genannt, der Einfamilienhausbesitzer/-innen anspricht und für diese Thematik sensibilisiert.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass mit dem neuen Energiegesetz auch eine attraktive und umfassende finanzielle Förderung erfolgt und gemäss Rechnungsbeispielen der NZZ am Sonntag eine Luft-Wasser-Wärmepumpe über ihre ganze Betriebsdauer betrachtet deutlich günstiger ist als eine herkömmliche Ölheizung.

Die Herausforderungen in der Anwendung des neuen Energiegesetzes bestehen auf Seiten der Behörden, der Branche und der Privaten. Wie auch im Falle von anderen Gesetzesänderungen bedarf es einer gewissen Lernphase in Bezug auf die Anwendung der neuen Bestimmungen. Es käme einem unüberlegten Schnellschuss gleich, im ersten Jahr der neuen Regelung mit einseitigem Fokus die zwei gewichtigen öffentlichen Interessen des Lärmschutzes und des Stadtbildschutzes über Bord zu werfen. Die bundesgesetzlichen Vorgaben zur Baubewilligungspflicht von Bauten und Anlagen würden ignoriert und das prägende Bild von Basel als „grüne Stadt“ empfindlich angekratzt. Nicht zu vergessen ist auch, dass die gesetzlichen Anforderungen des Lärmschutzes zwingend eingehalten werden müssen und vom gestörten Nachbarn durchgesetzt werden können. Deshalb weist der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zu Recht darauf hin, dass der in Baselland geltende Verzicht eines Bewilligungsverfahrens für Luft-Wasser-Wärmepumpen die unangenehme Situation bewirken kann, dass eine Eigentümerin ihre neue Anlage nachträglich ersetzen oder vernichten muss. Trotz der erwähnten Schwierigkeiten ist der Regierungsrat bereit, Wege zu prüfen, um das Bewilligungsverfahren für den Heizungsersatz mit Wärmepumpen zu vereinfachen.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion André Auderset und Konsorten betreffend „Senkung Bewilligungshürden für aussenstehende Wärmepumpen“ dem Regierungsrat zur Erfüllung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Marco Greiner
Vizestaatschreiber